

Hauptsatzung

der Stadt Schmallenberg vom 01.08.2014

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge
- § 3 Einteilung des Stadtgebietes in Bezirke
- § 4 Ortsvorsteher
- § 5 Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden
- § 6 Gleichstellung von Mann und Frau
- § 7 Unterrichtung der Einwohner
- § 8 Anregungen und Beschwerden
- § 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Beigeordnete
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S 666 ff.) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg am 03.07.2014 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Sauerland/Paderborn vom 05.11.1974 (GV. NW 1974 S. 1224) wurden
- | | |
|---------------|---|
| die Städte | Fredeburg und Schmallenberg und |
| die Gemeinden | Berghausen, Freiheit Bödefeld, Bödefeld-Land (mit Ausnahme der Ortschaften Valme und Altenfeld), Dorlar, Fleckenberg, |

Grafschaft, Lenne (mit Ausnahme der Ortschaft Milchenbach), Oberkirchen (mit Ausnahme geringer Flächen im Bereich der Ortschaft Langewiese), Rarbach, Wormbach sowie geringe Teile der Gemeinde Eslohe im Bereich des Ortes Dorlar

ab 01. Januar 1975 zur neuen "Stadt Schmallebenberg" zusammengeschlossen.

- (2) Die Stadt Schmallebenberg hat z. Zt. 25.057 Einwohner (Stand: 30.06.2013). Das Stadtgebiet umfasst 303,00 qkm.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Der Stadt Schmallebenberg ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 25. November 1975 das Recht zur Führung eines Wappens, das dem der alten Stadt Schmallebenberg entspricht, verliehen worden.

Wappenbeschreibung: In Weiß (Silber) ein rotes, von einer Kreuzblume bekröntes und von zwei Zinntürmen flankiertes Stadttor, im Torbogen ein aufrecht stehender schwarzer Schlüssel.

- (2) Der Stadt Schmallebenberg ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 25. November 1975 das Recht zur Führung einer Flagge (eines Banners) verliehen worden.

Flaggen(Banner)beschreibung: Von Rot und Weiß im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, im schwarzen Bannerhaupt das Wappen der Stadt.

- (3) Die Stadt Schmallebenberg führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen entsprechend des mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnberg vom 25. November 1975 verliehenen Rechtes.

Siegelbeschreibung: Das Siegel zeigt, schwarz-weiß angelegt, den Wappenschild der Stadt und führt, unten beginnend und im Uhrzeigersinn verlaufend, im Siegelrund in Großbuchstaben die Umschrift: Stadt Schmallebenberg; unterhalb des Schildfußes in kleinerer Type die Umschrift: Hochsauerlandkreis.

Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den dieser Hauptsatzung begedrückten kleinen und großen Siegeln.

- (4) Die Wappen und Fahnen (Banner) der ehemaligen Stadt Fredeburg und der früheren Gemeinden Freiheit Bödefeld, Fleckenberg, Grafschaft, Oberkirchen und Wormbach bleiben für repräsentative Zwecke erhalten.

§ 3

Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bezirke eingeteilt:

Bezirk 1:

Stadtteile: Fleckenberg, Jagdhaus, Wulwesort, Waidmannsruh

Bezirk 2:

Stadtteile: Grafenschaft, Schanze, Latrop, Störmecke

Bezirk 3:

Stadtteil: Gleidorf

Bezirk 4:

Stadtteile: Westfeld, Ohlenbach, Hoher Knochen

Bezirk 5:

Stadtteile: Nordenau, Lengenbeck, Nesselbach

Bezirk 6:

Stadtteile: Oberkirchen, Almert, Inderlenne, Vorwald, Winkhausen

Bezirk 7:

Stadtteile: Niedersorpe, Rellmecke, Mittelsorpe, Rehsiepen, Obersorpe

Bezirk 8:

Stadtteile: Holthausen, Huxel

Bezirk 9:

Stadtteil: Schmallenberg

Bezirk 10:

Stadtteile: Wormbach, Werpe, Obringhausen, Ebbinghof, Harbecke,

Bezirk 11:

Stadtteile: Selkentrop, Felbecke

Bezirk 12:

Stadtteile: Lenne, Hundesossen

Bezirk 13:

Stadtteile: Arpe, Herschede, Keppel, Kückelheim, Landenbeckerbruch, Silberg,

Bezirk 14:

Stadtteile: Berghausen, , Niederberndorf, Oberberndorf,

Bezirk 15:

Stadtteile: Heiminghausen, Mailar

Bezirk 16:

Stadtteile: Bracht, Hebbecke, Rotbusch, Werntrop

Bezirk 17:

Stadtteile: Brabecke, Gellinghausen, Osterwald, Rimberg, Sonderhof, Westernbödefeld, Bödefeld, Hiege, Lanfert, Walbecke

Bezirk 18:

Stadtteile: Altenilpe, Sellinghausen

Bezirk 19:

Stadtteile: Berghof, Dorlar, Grimminghausen, Menkhausen, Kirchilpe, Nierentrop, Twismecke

Bezirk 20:

Stadtteile: Bad Fredeburg, Altenhof

Bezirk 21:

Stadtteile: Dornheim, Föckinghausen, Hanxleden, Kirchrarbach, Mönekind, Oberrarbach, Sellmecke, Sögtrop

Bezirk 22:

Stadtteile: Niederhenneborn, Oberhenneborn

- (2) Der Rat bildet für die Stadtbezirke 2, 4 i.V.m. 6, 9, 17 und 20 Bezirksausschüsse.

Die Bezirksausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Stadtbezirk	Mitglieder	davon sachkundige Bürger max.
2	7	5
4/6	13	11
9	15	13
17	15	13
20	15	13

Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksausschüsse müssen in dem Bezirk, für den der Bezirksausschuss gebildet wird, wohnen, mit Ausnahme der den Bezirksausschüssen angehörenden Ratsmitglieder; sie sollen in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen. Die Bestellung beratender Mitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 39 Abs. 4 GO NW).

- (3) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO Aufgaben zur Entscheidung übertragen. Es gelten die Regelungen in der Zuständigkeitsordnung der Stadt Schmallebenberg in der jeweils geltenden Fassung.
Bei Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben haben die Bezirksausschüsse die vom Rat erlassenen Richtlinien zu beachten.
- (4) Der Bürgermeister ist berechtigt, den/die Vorsitzende/n eines Bezirksausschusses in geeigneten Fällen mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
- (5) Der Bürgermeister kann das Beurkundungsrecht auf eine/n Bürger/in des Bezirkes übertragen.

§ 4**Ortsvorsteher**

- (1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher für die Stadtbezirke 1, 3, 5, 7, 8, 10 bis 16, 18, 19, 21 und 22.
- (2) Ortsvorsteher müssen in dem Stadtbezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.
- (3) Die Ortsvorsteher haben die Belange ihres Stadtbezirkes gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe sind sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus ihrem Stadtbezirk aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen die Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange ihres Stadtbezirkes berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
- (4) Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Die Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihm durch die Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerstaffel des § 3 Abs. 2 S. 2 der Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Daneben steht Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich ihres Stadtbezirkes mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

§ 5**Bezeichnung von Stadtteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

In Personenstandsbüchern und -urkunden ist dem Namen der Stadt Schmallenberg nach Maßgabe der Einteilung des Stadtgebietes in § 3 der Name des Stadtteils hinzuzufügen.

§ 6**Gleichstellung von Mann und Frau**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftrage wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 1 frühzeitig und umfassend.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt Schmallenberg zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung muss insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt Schmallenberg handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt Schmallenberg unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die Bezirksausschüsse können bei Bedarf für ihren Stadtbezirk Einwohnerversammlungen durchführen. Die vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.
- (5) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- (2) Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Schmallebenberg fallen. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Schmallebenberg fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat im Einzelfall den jeweiligen Ausschuss. Bei nicht eindeutiger Zuständigkeitsklärung ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO) bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderliche Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvbringen vorliegt.
- (9) Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung zu dem Antrag.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: "Stadtvertretung".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung: "Stadtvertreter" bzw. "Stadtvertreterin"

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 11**Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden durch den Technischen Ausschuss wahrgenommen. An der Beratung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören, sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 12**Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld gem. Abs. 1 und 2 auch für Sitzungen der vom Rat oder seinen Ausschüssen gebildeten Arbeitsgruppen, Unterausschüssen und Beiräten sowie der Drittorganisationen in denen sie als vom Rat gewählte bzw. bestellte Vertreter für die Stadt Schmallebenberg Mitgliedschafts- bzw. Vertretungsrechte wahrnehmen, es sei denn, dort wird eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erfor-

derlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 30,00 € je Stunde und insgesamt 1.000,00 € je Monat überschreiten.
- (5) Ein Anspruch auf Verdienstausschlag besteht nur, wenn es nicht möglich oder unzumutbar ist, Arbeitszeit und mandatsbedingte Tätigkeiten so aufeinander abzustimmen, dass keine zeitliche Kollision entsteht.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt Schmallenberg mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt Schmallenberg bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt Schmallenberg vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat.
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i. S. des Abs. 1 sind die Beigeordneten sowie die Amtsleiter.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.
- (4) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 15

Beigeordnete

- (1) Der Rat kann zwei hauptamtliche Beigeordnete wählen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schmallenberg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Ortsausgabe der Tageszeitung "Westfalenpost". Nachrichtlich, ohne dass dies zur Rechtswirksamkeit der Bekanntmachung erforderlich ist, erfolgt die Veröffentlichung in der Ortsausgabe der Tageszeitung „Westfälische Rundschau“ und auf der Internetseite der Stadt Schmallenberg.
- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der in Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln innerhalb des Stadtgebietes:
 - a) Stadtteil Schmallenberg
Im Eingang des Rathauses.
 - b) Stadtteil Fredeburg

Aushangkasten am Kirchplatz

c) Stadtteil Bödefeld

Aushangkasten Ortsmitte, Kirchplatz.

Ferner wird eine entsprechende Bekanntmachung in den Stadtteilen Fleckenberg, Grafschaft, Gleidorf, Westfeld, Oberkirchen, Niedersorpe, Holthausen, Bracht, Selkentrop, Wormbach, Lenne, Arpe, Berghausen, Altenilpe, Dorlar, Kirchrarbach und Oberhenneborn ausgehängt, ohne dass dies zur Rechtswirksamkeit erforderlich ist.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist (z. B. Einladung zur Ratssitzung usw.).

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt Schmallebenberg verändern, werden durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister getroffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 22.06.2006, die 1. Änderungssatzung vom 25.09.2007 und die 2. Änderungssatzung vom 30.10.2009 außer Kraft.

(Siegel)

Dienstsiegel groß

(Siegel)

Dienstsiegel klein

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Schmallenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schmallenberg, den 01.08.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. König
Erster Beigeordneter